

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Veranstalter: Tattooeventbooking
Stand: 2026 / 2027

§ 1 Anmeldung und Rechtsanspruch

Die Anmeldung für die Teilnahme an der Veranstaltung kann ausschließlich durch Einsendung des vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars an den Veranstalter (VA) erfolgen. Aus der Einsendung der Anmeldung erwächst für den Anmeldenden kein Rechtsanspruch auf eine Zulassung oder Teilnahme an der Veranstaltung.

§ 2 Zulassung und Vertragsschluss

Der Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Teilnehmer (TN) kommt erst mit der schriftlichen Bestätigung der Zulassung und der gleichzeitigen Übersendung der Rechnung durch den Veranstalter zustande. Ein allgemeiner Rechtsanspruch auf einen Vertragsabschluss besteht nicht. Der Veranstalter behält sich das Recht zur freien Auswahl der Teilnehmer vor. Ein Konkurrenzausschluss für bestimmte Branchen, Stile oder Produkte kann vom Teilnehmer weder verlangt noch vom Veranstalter zugesagt werden.

§ 3 Zahlungsbedingungen

Mit der Zusendung der Teilnahmebestätigung und des Vertrages wird die vereinbarte Standmiete in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei nicht fristgerechtem Eingang der Standmiete ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und den Standplatz anderweitig zu vergeben; der Veranstalter wird hierdurch von seiner Leistungspflicht befreit. Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Dies gilt ausdrücklich auch für Teilnehmer aus der Europäischen Union (EU) sowie dem sonstigen Ausland. Die Standgebühr ist vom Teilnehmer auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn er aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, nicht an der Veranstaltung teilnimmt.

§ 4 Höhere Gewalt und Leistungsänderung

Wird die Veranstaltung aufgrund von höherer Gewalt, Naturkatastrophen, behördlichen Anordnungen oder sonstigen vom Veranstalter nicht zu vertretenden Umständen abgebrochen oder verkürzt, liegt es im pflichtgemäßen Ermessen des Veranstalters, ob und in welcher Höhe eine Teilrückerstattung der Standmiete erfolgt. Weitergehende Ansprüche des Teilnehmers sind ausgeschlossen.

§ 5 Absage, Verlegung und Änderung der Veranstaltungsdauer

Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung aus wichtigem Grund abzusagen, örtlich oder zeitlich zu verlegen oder deren Dauer zu verändern. Veränderungen der Raumverhältnisse und/oder polizeiliche sowie ordnungsamtliche Auflagen berechtigen den Veranstalter zudem, die zugewiesene Standfläche zu verlegen oder in der Form zu verändern; solche Anpassungen werden direkt Bestandteil des Vertrages. Eine Absage der Veranstaltung wegen Nichterreichens einer erforderlichen Mindestteilnehmerzahl bleibt ausdrücklich vorbehalten. Schadenersatzansprüche sind für beide Vertragsparteien in diesen Fällen ausgeschlossen. Hat der Veranstalter den vollständigen Ausfall der Veranstaltung allein zu vertreten, entfällt die Pflicht des Teilnehmers zur Zahlung der Standgebühr.

§ 6 Unteraussteller, Mitaussteller und Überlassung an Dritte

Der Teilnehmer ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Veranstalters nicht berechtigt, den ihm zugewiesenen Standplatz ganz oder teilweise unterzuvermieten, mit anderen Ausstellern zu teilen oder in sonstiger Weise Dritten zu überlassen.

§ 7 Außerordentliche Kündigung durch den Veranstalter

Der Veranstalter ist zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Teilnehmer falsche Angaben im Rahmen der Anmeldung gemacht hat, nicht gemeldete oder nicht zugelassene Waren oder Dienstleistungen anbietet, den Standaufbau nicht pünktlich vor Veranstaltungsbeginn abgeschlossen hat, die Standmiete nicht frist- und vollständig eingegangen ist oder der Teilnehmer seine Rechte aus diesem Vertrag ohne Zustimmung an Dritte abgetreten hat. In diesen Fällen wird der Veranstalter von seiner Leistungspflicht befreit, während der Teilnehmer die gesamte Standmiete weiterhin schuldet.

§ 8 GEMA und Urheberrechte

Dem Teilnehmer ist es strikt untersagt, gebührenpflichtige Unterhaltung, insbesondere die Wiedergabe von Musik oder Videos an den Ständen, ohne vorherige Anmeldung anzubieten. Der Teilnehmer trägt die alleinige Verantwortung für eine eventuelle Anmeldung und Gebührenabführung bei der GEMA.

§ 9 Standaufbau und Standabbau

Der Teilnehmer ist verpflichtet, den Standaufbau und Standabbau strikt innerhalb der vom Veranstalter vorgegebenen Zeiten durchzuführen. Der vollständige Abbau und die Räumung des Standplatzes müssen spätestens um 19:00 Uhr am letzten Veranstaltungstag abgeschlossen sein. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen kann der Veranstalter den Vertrag kündigen und/oder Schadenersatz für zusätzliche Aufwendungen oder Blockaden verlangen.

§ 10 Betrieb und Bewirtschaftung des Standes

Der Teilnehmer ist verpflichtet, den Stand während der offiziellen Öffnungszeiten durchgehend zu besetzen und zu bewirtschaften. Der Stand muss nach Veranstaltungsende pünktlich um 22:00 Uhr verlassen sein. Bei Nichteinhaltung dieser Räumungszeit wird eine Gebühr in Höhe von EUR 500,00 für jede angefangene 30 Minuten fällig.

§ 11 Reinigung, Müllentsorgung und Standbeschaffenheit

Die Reinigung des Standes auf der gesamten Länge obliegt dem Teilnehmer. Der Teilnehmer ist verpflichtet, seinen anfallenden Müll eigenständig zu trennen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip an den Teilnehmer weiterberechnet. Da mit gemieteten System-Messeständen gearbeitet wird, dürfen Fotos, Banner oder Dekorationen keinesfalls an die Wände genagelt, geschraubt oder geklemmt werden. Es ist ausschließlich leicht ablösbares Malerband (Papierklebeband) zu verwenden.

§ 12 Mitzubringendes Arbeitsmaterial und Ausstattung

Vom Teilnehmer sind zwingend selbst mitzubringen: Desinfektionsmittel, Mehrfachsteckdosen, das persönliche Arbeitsmaterial, eine adäquate Tischbeleuchtung, ein Metallmülleimer mit Fußbedienung (Treteimer), ein stichfester Nadelbehälter (Hartplastik) für Kanülen/Nadeln sowie ein Drucker.

Die Erstausrüstung pro Stand beinhaltet: 4 Papierrollen, destilliertes Wasser (max. 0,5 Liter) und 2 Stück Müllsäcke. Jede darüber hinausgehende Versorgung erfolgt per Selbstversorgung. Ein rechtlicher Anspruch auf zusätzliche Ausstattung durch den Veranstalter besteht nicht.

§ 13 Zweckmäßige Standnutzung und Verbot unzulässiger Dienstleistungen

Der Veranstalter ist berechtigt, jederzeit zu überprüfen, ob der Teilnehmer die bereitgestellte Standfläche hinsichtlich der Größe und der angegebenen Waren bzw. Dienstleistungen zweckmäßig nutzt. Werden nicht genehmigte Waren oder Dienstleistungen – insbesondere das Piercen oder das Anbringen von Piercings ohne ausdrückliche Erlaubnis – angeboten oder durchgeführt, ist der Veranstalter zur fristlosen Kündigung und zur Räumung des Standes auf Kosten des Teilnehmers berechtigt. Der Teilnehmer trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung aller für sein Angebot geltenden gesetzlichen Richtlinien, Verordnungen und Gesetze.

§ 14 Einhaltung behördlicher Vorschriften

Es wird ausdrücklich auf die strikte Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, der geltenden Hygienevorschriften sowie aller steuerlichen und gewerberechtlichen Vorschriften hingewiesen. Dem Teilnehmer ist bekannt, dass zuständige Behörden (wie z.B. Jugendamt, Finanzamt, Polizei und Gesundheitsamt) angekündigte sowie unangemeldete, offene sowie verdeckte Kontrollen durchführen werden.

§ 15 Ausstellerausweise

Jeder Stand erhält eine fest definierte Anzahl an Ausstellerausweisen, die vom Teilnehmer und seinen Mitarbeitern während der gesamten Veranstaltung sichtbar mitzuführen sind. Diese Ausweise sind personalisiert, nicht übertragbar und unveräußerlich. Jede Zuwiderhandlung führt zum sofortigen Ausschluss des Teilnehmers von der laufenden Veranstaltung und zur Standräumung auf Kosten des Teilnehmers. Zusätzliche Ausweise müssen vorab beim Veranstalter beantragt und ggf. kostenpflichtig erworben werden.

§ 16 Bewachung und Diebstahlschutz

Der Veranstalter sorgt für eine allgemeine Grundbewachung des Geländes und der Hallen, übernimmt jedoch keinerlei Haftung für Diebstahl, Verluste oder Beschädigungen von Ausstellungsstücken oder Privateigentum. Für die konkrete Beaufsichtigung und Bewachung des eigenen Standes ist der Teilnehmer zu jeder Zeit (auch während der Auf- und Abbauphasen sowie außerhalb der Öffnungszeiten) selbst verantwortlich.

§ 17 Versicherungspflicht

Der Teilnehmer ist verpflichtet, für den gesamten Zeitraum der Veranstaltung (inklusive Auf- und Abbau) eine gültige und ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung zu unterhalten und diese auf Verlangen des Veranstalters nachzuweisen.

§ 18 Foto-, Film- und Tonaufnahmen

Das gewerbsmäßige Fotografieren und Filmen auf dem Veranstaltungsgelände ist ausschließlich vom Veranstalter autorisierten Personen gestattet. Der Veranstalter hat das uneingeschränkte Recht, Foto-, Film- und Tonaufnahmen anzufertigen. Der Teilnehmer tritt alle Rechte an den Veranstalter ab, die sich aus Aufnahmen seines Standes, seiner Person, seiner Mitarbeiter sowie seiner Kunden und Waren ergeben. Es bedarf keiner weiteren Zustimmung zur Nutzung, Veröffentlichung und Verwertung dieses Materials zu Werbe- und Dokumentationszwecken.

§ 19 Fremdwerbung

Jegliche Fremdwerbung für nicht auf der Veranstaltung vertretene Aussteller, Marken oder Produkte ist ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters strikt untersagt. Zuwiderhandlungen werden mit einer vor Ort sofort fälligen Vertragsstrafe in Höhe von EUR 500,00 pro Verstoß geahndet.

§ 20 Haftungsausschluss des Veranstalters

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Sachschäden, Folgeschäden oder Vermögensschäden an der Standausrüstung oder den Exponaten des Teilnehmers. Zudem wird keine Gewährleistung für einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg oder eine spezifische Umsatz- und Gewinnerwartung des Teilnehmers übernommen. Der Veranstalter haftet ausdrücklich nicht für die vom Teilnehmer oder dessen Personal ausgeführten Tätowierungen, Piercings oder sonstigen körpernahen Dienstleistungen; von sämtlichen Haftungsansprüchen Dritter stellt der Teilnehmer den Veranstalter vollumfänglich frei.

§ 21 Datenschutz (DSGVO) und Sonderregelungen für internationale Aussteller

Der Veranstalter verarbeitet personenbezogene Daten des Teilnehmers ausschließlich zweckgebunden zur Vertragserfüllung und gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Internationale Teilnehmer (aus dem EU-Ausland und Drittstaaten) sind verpflichtet, alle für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Zoll-, Steuer- und Einreisebestimmungen eigenverantwortlich einzuhalten. Die Angabe einer gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) ist für Teilnehmer aus dem EU-Ausland zwingend erforderlich, sofern das Reverse-Charge-Verfahren Anwendung finden soll.

§ 22 Nebenabreden und Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und müssen vom Veranstalter ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Klausel am nächsten kommt.

§ 24 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Veranstaltungsort. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird – soweit gesetzlich zulässig – **Münster** vereinbart.